

TE Bvwg Beschluss 2024/4/4 W232 2278225-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.2024

Entscheidungsdatum

04.04.2024

Norm

AsylG 2005 §35

B-VG Art130 Abs1 Z3

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §8 Abs1

1. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGVG § 8 heute
 2. VwGVG § 8 gültig ab 01.01.2014

Spruch

,

W232 2278225-1/5E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin MMag. Simone BÖCKMANN-WINKLER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Syrien, vertreten durch RA XXXX wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Österreichischen Botschaft Teheran, GZ Teheran-OB/SP0555/2022: Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin MMag. Simone BÖCKMANN-WINKLER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Syrien, vertreten durch RA römisch 40 wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Österreichischen Botschaft Teheran, GZ Teheran-OB/SP0555/2022:

A)

Die Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht wird als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

„

Text

Begründung:, Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin stellte am 22.02.2022 durch ihren ausgewiesenen Vertreter (Österreichisches Rotes Kreuz) bei der Österreichischen Botschaft Teheran einen schriftlichen Antrag gemäß § 35 AsylG 2005. Eine persönliche Antragstellung erfolgte am 13.07.2022. 1. Die Beschwerdeführerin stellte am 22.02.2022 durch ihren ausgewiesenen Vertreter (Österreichisches Rotes Kreuz) bei der Österreichischen Botschaft Teheran einen schriftlichen Antrag gemäß Paragraph 35, AsylG 2005. Eine persönliche Antragstellung erfolgte am 13.07.2022.

Mit Schreiben vom 16.08.2022 wurde der Beschwerdeführerin von der Österreichischen Botschaft Teheran die Möglichkeit zur Stellungnahme (Parteiengehör) eingeräumt. Der Beschwerdeführerin wurde die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb der Frist von einer Woche ab Zustellung des Schreibens die angeführten Ablehnungsgründe durch unter Beweis zu stellendes Vorbringen zu zerstreuen.

Am 19.08.2022 wurde eine diesbezügliche Stellungnahme durch das Österreichische Rote Kreuz erstattet.

Mit Bescheid vom 31.08.2022 wies die Österreichische Botschaft Teheran den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 26 FPG in Verbindung mit § 35 AsylG 2005 ab. Die Österreichische Botschaft Teheran übermittelte diesen Bescheid dem Österreichischen Roten Kreuz mit E-Mail am 31.08.2022. Der Erhalt dieses Bescheids wurde vom Österreichischen Roten Kreuz am 31.08.2022 bestätigt. Mit Bescheid vom 31.08.2022 wies die Österreichische Botschaft Teheran den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß Paragraph 26, FPG in Verbindung mit Paragraph 35, AsylG 2005 ab. Die Österreichische Botschaft Teheran übermittelte diesen Bescheid dem Österreichischen Roten Kreuz mit E-Mail am 31.08.2022. Der Erhalt dieses Bescheids wurde vom Österreichischen Roten Kreuz am 31.08.2022 bestätigt.

2. Am 05.10.2022 richtete Rechtsanwalt XXXX ein E-Mail an die Österreichische Botschaft Teheran mit dem Betreff „STELLUNGNAHME Frau XXXX , geb. am XXXX , IFA: 1316016309/222240544“. Man übermittle in Vertretung der Beschwerdeführerin („Vollmacht erteilt gem. §8 RAO“) ein Beweismittel. Es seien sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Visums erfüllt und werde beantragt, dem Antrag stattzugeben. 2. Am 05.10.2022 richtete Rechtsanwalt römisch 40 ein E-Mail an die Österreichische Botschaft Teheran mit dem Betreff „STELLUNGNAHME Frau römisch 40 , geb. am römisch 40 , IFA: 1316016309/222240544“. Man übermittle in Vertretung der Beschwerdeführerin („Vollmacht erteilt gem. §8 RAO“) ein Beweismittel. Es seien sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Visums erfüllt und werde beantragt, dem Antrag stattzugeben.

3. Am 22.08.2023 brachte XXXX bei der Österreichischen Botschaft Teheran für die „Beschwerdeführende Partei“ „Frau XXXX , geb. am XXXX “ – unter Berufung auf eine ihm erteilte Vollmacht – eine Säumnisbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG ein. Die Beschwerdeführerin habe am 13.07.2022 einen aktenkundigen Antrag auf Familienzusammenführung gestellt, seit er Antragstellung seien nun mehr als sechs Monate vergangen. Im Zuge der Beschwerdeeinbringung wurde ein Dokument, das als Einreichbestätigung titulierte, vorgelegt. 3. Am 22.08.2023 brachte römisch 40 bei der Österreichischen Botschaft Teheran für die „Beschwerdeführende Partei“ „Frau römisch 40 , geb. am römisch 40 “ – unter Berufung auf eine ihm erteilte Vollmacht – eine Säumnisbeschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG ein. Die Beschwerdeführerin habe am 13.07.2022 einen aktenkundigen Antrag auf Familienzusammenführung gestellt, seit er Antragstellung seien nun mehr als sechs Monate vergangen. Im Zuge der Beschwerdeeinbringung wurde ein Dokument, das als Einreichbestätigung titulierte, vorgelegt.

4. Die Österreichische Botschaft Teheran teilte dem einschreitenden Rechtsanwalt daraufhin mit Schreiben vom 23.08.2023 mit, dass kein Antrag offen und die Botschaft daher nicht säumig sei. Über den Anfang 2022 über das Österreichische Rote Kreuz gestellten Antrag sei am 31.08.2022 mittels Bescheid entschieden worden – der Bescheid sei dem damals bevollmächtigten Österreichischen Roten Kreuz gegen Übernahmebestätigung zugestellt worden. Bei der vom Rechtsanwalt erfolgten Eingabe vom 05.10.2022 habe es sich weder um eine Bescheidbeschwerde gehandelt, noch sei die Eingabe innerhalb einer offenen Rechtsmittelfrist erfolgt.

Es wurde um Stellungnahme bzw. Mitteilung gebeten, ob die Säumnisbeschwerde trotzdem aufrecht erhalten werden oder ihr etwas hinzugefügt werden solle und ob eine Vorlage an das Gericht gewünscht werde.

5. Mit an die Beschwerdeführerin adressiertes und zugleich an die E-Mail-Adresse von XXXX gerichtetes Schreiben vom 06.09.2023 führte die Österreichische Botschaft Teheran aus, dass die Beschwerdeführerin laut Aktenlage vom Österreichischen Roten Kreuz vertreten werde. Eine Aufkündigung dieser Vollmacht liege nicht vor. Zur Klärung der Frage des Vollmachtsverhältnisses werde um Vorlage der schriftlichen Vollmacht an XXXX gebeten. 5. Mit an die Beschwerdeführerin adressiertes und zugleich an die E-Mail-Adresse von römisch 40 gerichtetes Schreiben vom 06.09.2023 führte die Österreichische Botschaft Teheran aus, dass die Beschwerdeführerin laut Aktenlage vom Österreichischen Roten Kreuz vertreten werde. Eine Aufkündigung dieser Vollmacht liege nicht vor. Zur Klärung der Frage des Vollmachtsverhältnisses werde um Vorlage der schriftlichen Vollmacht an römisch 40 gebeten.

Die Österreichische Botschaft Teheran merke eine Frist bis 18.09.2023 vor, nach deren Ablauf der Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht übermittelt werde, sofern die Säumnisbeschwerde nicht zurückgezogen werde. Bis zu diesem Zeitpunkt könne der Säumnisbeschwerde etwas hinzugefügt werden.

6. Mit Schreiben vom 19.09.2023 wurde dem Bundesverwaltungsgericht die gegenständliche Säumnisbeschwerde unter Anschluss des Verfahrensakts vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin stellte am 22.02.2022 durch ihren ausgewiesenen Vertreter (Österreichisches Rotes Kreuz) bei der Österreichischen Botschaft Teheran einen schriftlichen Antrag gemäß § 35 AsylG 2005. Eine persönliche Antragstellung erfolgte am 13.07.2022. Die Beschwerdeführerin stellte am 22.02.2022 durch ihren ausgewiesenen Vertreter (Österreichisches Rotes Kreuz) bei der Österreichischen Botschaft Teheran einen schriftlichen Antrag gemäß Paragraph 35, AsylG 2005. Eine persönliche Antragstellung erfolgte am 13.07.2022.

Mit Bescheid vom 31.08.2022 wies die Österreichische Botschaft Teheran den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 26 FPG in Verbindung mit § 35 AsylG 2005 ab. Die Österreichische Botschaft Teheran übermittelte diesen Bescheid dem Österreichischen Roten Kreuz mit E-Mail am 31.08.2022, und wurde der Erhalt dieses Bescheids vom Österreichischen Roten Kreuz am 31.08.2022 bestätigt. Gegen diesen Bescheid wurde von der Beschwerdeführerin innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist kein Rechtsmittel erhoben. Mit Bescheid vom 31.08.2022 wies die Österreichische Botschaft Teheran den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß Paragraph 26, FPG in Verbindung mit Paragraph 35, AsylG 2005 ab. Die Österreichische Botschaft Teheran übermittelte diesen Bescheid dem Österreichischen Roten Kreuz mit E-Mail am 31.08.2022, und wurde der Erhalt dieses Bescheids vom Österreichischen Roten Kreuz am 31.08.2022 bestätigt. Gegen diesen Bescheid wurde von der Beschwerdeführerin innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist kein Rechtsmittel erhoben.

Am 22.08.2023 brachte Rechtsanwalt XXXX bei der Österreichischen Botschaft Teheran für die Beschwerdeführerin – unter Berufung auf eine ihm erteilte Vollmacht – eine Säumnisbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG ein. Am 22.08.2023 brachte Rechtsanwalt römisch 40 bei der Österreichischen Botschaft Teheran für die Beschwerdeführerin – unter Berufung auf eine ihm erteilte Vollmacht – eine Säumnisbeschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG ein.

Mit Schreiben vom 19.09.2023 wurde dem Bundesverwaltungsgericht die gegenständliche Säumnisbeschwerde unter Anschluss des Verfahrensakts vorgelegt.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Antragstellung ergeben sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Akteninhalt und den darin einliegenden Unterlagen. Das Vertretungsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und dem Österreichischen Kreuz wurde vor der Österreichischen Botschaft Teheran mit einer Vollmacht vom 10.01.2022 nachgewiesen.

Dass die Österreichische Botschaft Teheran den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 26 FPG in Verbindung mit § 35 AsylG 2005 mit Bescheid vom 31.08.2022 abwies, dieser Bescheid dem Österreichischen Roten Kreuz mit E-Mail am 31.08.2022 übermittelt und der Erhalt dieses Bescheids vom Österreichischen Roten Kreuz am 31.08.2022 bestätigt wurde, ergibt sich aus dem im Verfahrensakt aufliegenden Bescheid und die darauf folgende E-Mail Kommunikation zwischen der Österreichischen Botschaft Teheran und dem Österreichischen Roten Kreuz. Da der Bescheid vom 31.08.2022 die Bezeichnung der erlassenden Behörde, ein Datum, eine Unterschrift des Genehmigenden sowie den Stempel der Österreichischen Botschaft Teheran aufweist und eine Zustellung an den ausgewiesenen Vertreter der Beschwerdeführerin erfolgte, wurde der Bescheid vom 31.08.2022 rechtswirksam erlassen. Aus dem Akteninhalt ergibt sich weiters, dass innerhalb der an den rechtswirksam erlassenen Bescheid anschließenden vierwöchigen Beschwerdefrist keine Beschwerde erhoben wurde. Dass die Österreichische Botschaft Teheran den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß Paragraph 26, FPG in Verbindung mit Paragraph 35, AsylG 2005 mit Bescheid vom 31.08.2022 abwies, dieser Bescheid dem Österreichischen Roten Kreuz mit E-Mail am 31.08.2022 übermittelt und der Erhalt dieses Bescheids vom Österreichischen Roten Kreuz am 31.08.2022 bestätigt wurde, ergibt sich aus dem im Verfahrensakt aufliegenden Bescheid und die darauf folgende E-Mail Kommunikation zwischen der Österreichischen Botschaft Teheran und dem Österreichischen Roten Kreuz. Da der Bescheid vom 31.08.2022 die Bezeichnung der erlassenden Behörde, ein Datum, eine Unterschrift des Genehmigenden sowie den Stempel der Österreichischen Botschaft Teheran aufweist und eine Zustellung an den ausgewiesenen Vertreter der Beschwerdeführerin erfolgte, wurde der Bescheid vom 31.08.2022 rechtswirksam erlassen. Aus dem Akteninhalt ergibt sich weiters, dass innerhalb der an den rechtswirksam erlassenen Bescheid anschließenden vierwöchigen Beschwerdefrist keine Beschwerde erhoben wurde.

Die Feststellungen zur Säumnisbeschwerde sowie zur Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht gründen auf den im Verfahrensakt einliegenden Unterlagen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Zur Unzulässigkeit der Säumnisbeschwerde:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) durch eine Verwaltungsbehörde. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG kann eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG kann eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Die Entscheidungspflicht im Sinne des § 73 Abs. 1 AVG, deren Verletzung gegebenenfalls zur Erhebung eines Devolutionsantrages bzw. einer Säumnisbeschwerde berechtigt, setzt einen Antrag einer Partei im Verwaltungsverfahren voraus. Ein „Antrag“ ist (grundsätzlich) ein Anbringen, das auf die Erlassung eines Bescheides gerichtet ist; auch über Anträge, die unzulässig sind, etwa mangels Legitimation, hat die Behörde durch - zurückweisenden - Bescheid zu entscheiden. Ein Erledigungsanspruch besteht also grundsätzlich unabhängig vom Inhalt der zu treffenden Entscheidung, ist demgemäß unabhängig davon, ob die Erledigung eine meritorische, also eine Sachentscheidung zu sein hat, oder bloß in einer verfahrensrechtlichen Entscheidung, etwa einer Zurückweisung, besteht (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2020/03/0120 mit Hinweis auf VwGH 26.02.2016, Ro 2014/03/0002; 17.03.2011, 2009/03/0077). Die Entscheidungspflicht im Sinne des Paragraph 73, Absatz eins, AVG, deren Verletzung gegebenenfalls zur Erhebung eines Devolutionsantrages bzw. einer Säumnisbeschwerde berechtigt, setzt einen Antrag einer Partei im Verwaltungsverfahren voraus. Ein „Antrag“ ist (grundsätzlich) ein Anbringen, das auf die Erlassung eines Bescheides gerichtet ist; auch über Anträge, die unzulässig sind, etwa mangels Legitimation, hat die Behörde durch - zurückweisenden - Bescheid zu entscheiden. Ein Erledigungsanspruch besteht also grundsätzlich unabhängig vom Inhalt der zu treffenden Entscheidung, ist demgemäß unabhängig davon, ob die Erledigung eine meritorische, also eine Sachentscheidung zu sein hat, oder bloß in einer verfahrensrechtlichen Entscheidung, etwa einer Zurückweisung, besteht (vergleiche VwGH 05.10.2021, Ra 2020/03/0120 mit Hinweis auf VwGH 26.02.2016, Ro 2014/03/0002; 17.03.2011, 2009/03/0077).

Die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde setzt die Säumnis der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde voraus, deren Entscheidungspflicht geltend gemacht wird, und somit die Verpflichtung dieser Behörde, über den bei ihr eingebrachten Antrag mittels Bescheid zu entscheiden (vgl. VwGH 24.05.2018, Ro 2017/07/0026; VfGH 02.07.2015, E 657/2015). Die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde setzt die Säumnis der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde voraus, deren Entscheidungspflicht geltend gemacht wird, und somit die Verpflichtung dieser Behörde, über den bei ihr eingebrachten Antrag mittels Bescheid zu entscheiden (vergleiche VwGH 24.05.2018, Ro 2017/07/0026; VfGH 02.07.2015, E 657 aus 2015.).

Eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG dient dem Rechtsschutz wegen Säumnis der Behörden. Zweck dieses Rechtsbehelfes ist es, demjenigen, der durch die Untätigkeit einer Behörde beschwert ist, ein rechtliches Instrument zur Verfügung zu stellen, um eine Entscheidung in seiner Sache zu erlangen (vgl. VwGH 27.05.2015, Ra 2015/19/0075). Liegt im Zeitpunkt der Einbringung der Säumnisbeschwerde kein unerledigter Antrag vor, ist das Vorliegen einer Säumnis der belangten Behörde zu verneinen, weshalb sich die Säumnisbeschwerde als unzulässig erweist und zurückzuweisen ist (vgl. VwGH 09.06.2020, Ra 2020/10/0016;

19.12.2018, Ra 2016/06/0109; 23.08.2017, Ra 2017/11/0150). Eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG dient dem Rechtsschutz wegen Säumnis der Behörden. Zweck dieses Rechtsbehelfes ist es, demjenigen, der durch die Untätigkeit einer Behörde beschwert ist, ein rechtliches Instrument zur Verfügung zu stellen, um eine Entscheidung in seiner Sache zu erlangen (vergleiche VwGH 27.05.2015, Ra 2015/19/0075). Liegt im Zeitpunkt der Einbringung der Säumnisbeschwerde kein unerledigter Antrag vor, ist das Vorliegen einer Säumnis der belangten Behörde zu verneinen, weshalb sich die Säumnisbeschwerde als unzulässig erweist und zurückzuweisen ist (vergleiche VwGH 09.06.2020, Ra 2020/10/0016; 19.12.2018, Ra 2016/06/0109; 23.08.2017, Ra 2017/11/0150).

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gilt ein Bescheid dann erlassen, wenn er verkündet oder formgerecht zugestellt wurde (vgl. VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0060; 26.06.2001, 2000/04/0190; 26.04.1993, 91/10/0252). Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gilt ein Bescheid dann erlassen, wenn er verkündet oder formgerecht zugestellt wurde (vergleiche VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0060; 26.06.2001, 2000/04/0190; 26.04.1993, 91/10/0252).

Aus § 10 Abs. 1 AVG ergibt sich, dass sich Parteien in einem behördlichen Verfahren durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen können. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Aus Paragraph 10, Absatz eins, AVG ergibt sich, dass sich Parteien in einem behördlichen Verfahren durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen können. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Eine allgemeine Vollmacht zur Vertretung beinhaltet grundsätzlich auch eine Zustellvollmacht (vgl. VwGH 15.12.2020, Ra 2019/02/0137 mit Hinweis auf VwGH 20.1.2011, 2009/22/0068; VwGH 17.12.2013, 2013/09/0011). Die Wirksamkeit der Vollmacht gegenüber der Behörde tritt mit dem Zugang der Mitteilung bei der Behörde ein (VwGH 25.03.1996, 95/10/0052). Ab dem Wirksamwerden einer Zustellungsvollmacht (Zugang an die Behörde) kann nur mehr an den Zustellungsbevollmächtigten zugestellt werden. Er ist als Empfänger zu bezeichnen, Zustellungen an den Vollmachtgeber selbst sind unwirksam (vgl. Bumberger/Schmid, Praxiskommentar zum Zustellgesetz § 9 K 23 [Stand 1.1.2018, rdb.at]). Eine allgemeine Vollmacht zur Vertretung beinhaltet grundsätzlich auch eine Zustellvollmacht (vergleiche VwGH 15.12.2020, Ra 2019/02/0137 mit Hinweis auf VwGH 20.1.2011, 2009/22/0068; VwGH 17.12.2013, 2013/09/0011). Die Wirksamkeit der Vollmacht gegenüber der Behörde tritt mit dem Zugang der Mitteilung bei der Behörde ein (VwGH 25.03.1996, 95/10/0052). Ab dem Wirksamwerden einer Zustellungsvollmacht (Zugang an die Behörde) kann nur mehr an den Zustellungsbevollmächtigten zugestellt werden. Er ist als Empfänger zu bezeichnen, Zustellungen an den Vollmachtgeber selbst sind unwirksam (vergleiche Bumberger/Schmid, Praxiskommentar zum Zustellgesetz Paragraph 9, K 23 [Stand 1.1.2018, rdb.at]).

Wie bereits festgestellt, stellte die Beschwerdeführerin am 22.02.2022 durch ihren ausgewiesenen Vertreter (Österreichisches Rotes Kreuz) bei der Österreichischen Botschaft Teheran einen schriftlichen Antrag gemäß § 35 AsylG 2005; eine persönliche Antragstellung erfolgte am 13.07.2022. Dieser Antrag wurde von der Österreichischen Botschaft Teheran mit Bescheid vom 31.08.2022 gemäß § 26 FPG in Verbindung mit § 35 AsylG 2005 abgewiesen. Der Bescheid vom 31.08.2022 weist – entsprechend § 11 Abs. 3 FPG 2005 – die Bezeichnung der erlassenden Behörde, ein Datum, eine Unterschrift des Genehmigenden sowie den Stempel der Österreichischen Botschaft Teheran auf. Dieser Bescheid wurde dem ausgewiesenen Vertreter der Beschwerdeführerin am 31.08.2022 rechtswirksam zugestellt, da zum Zeitpunkt der Zustellung ein aufrechtes Vollmachtsverhältnis vorlag, dieses auch mittels Vollmachtsurkunde gegenüber der Österreichischen Botschaft Teheran belegt war (mit einem klaren Hinweis, wonach die Vollmacht auch den Empfang von Schriftstücken umfasse) und eine Zustellung gemäß § 11 Abs. 3 FPG 2005, soweit die internationale Übung dies zulässt, auch auf postalischem oder elektronischem Wege erfolgen kann. Dieser Bescheid wurde daher rechtswirksam erlassen und in weiterer Folge auch rechtskräftig, zumal innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist keine Beschwerde erhoben wurde. Wie bereits festgestellt, stellte die Beschwerdeführerin am 22.02.2022 durch ihren

ausgewiesenen Vertreter (Österreichisches Rotes Kreuz) bei der Österreichischen Botschaft Teheran einen schriftlichen Antrag gemäß Paragraph 35, AsylG 2005; eine persönliche Antragstellung erfolgte am 13.07.2022. Dieser Antrag wurde von der Österreichischen Botschaft Teheran mit Bescheid vom 31.08.2022 gemäß Paragraph 26, FPG in Verbindung mit Paragraph 35, AsylG 2005 abgewiesen. Der Bescheid vom 31.08.2022 weist – entsprechend Paragraph 11, Absatz 3, FPG 2005 – die Bezeichnung der erlassenden Behörde, ein Datum, eine Unterschrift des Genehmigenden sowie den Stempel der Österreichischen Botschaft Teheran auf. Dieser Bescheid wurde dem ausgewiesenen Vertreter der Beschwerdeführerin am 31.08.2022 rechtswirksam zugestellt, da zum Zeitpunkt der Zustellung ein aufrechtes Vollmachtsverhältnis vorlag, dieses auch mittels Vollmachtsurkunde gegenüber der Österreichischen Botschaft Teheran belegt war (mit einem klaren Hinweis, wonach die Vollmacht auch den Empfang von Schriftstücken umfasse) und eine Zustellung gemäß Paragraph 11, Absatz 3, FPG 2005, soweit die internationale Übung dies zulässt, auch auf postalischem oder elektronischem Wege erfolgen kann. Dieser Bescheid wurde daher rechtswirksam erlassen und in weiterer Folge auch rechtskräftig, zumal innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist keine Beschwerde erhoben wurde.

Es liegt somit seit 29.09.2022 eine rechtskräftige Entscheidung über den Antrag der Beschwerdeführerin hinsichtlich ihres am 22.02.2022 schriftlich sowie am 13.07.2022 persönlich gestellten Antrags gemäß § 35 AsylG 2005 vor. Der Antrag der Beschwerdeführerin erfuhr somit eine rechtskräftige Erledigung und kam die belangte Behörde ihrer Entscheidungspflicht nach. Es fehlt damit gegenständlich an der Säumnis der Behörde, weshalb die Säumnisbeschwerde spruchgemäß zurückzuweisen ist. Es liegt somit seit 29.09.2022 eine rechtskräftige Entscheidung über den Antrag der Beschwerdeführerin hinsichtlich ihres am 22.02.2022 schriftlich sowie am 13.07.2022 persönlich gestellten Antrags gemäß Paragraph 35, AsylG 2005 vor. Der Antrag der Beschwerdeführerin erfuhr somit eine rechtskräftige Erledigung und kam die belangte Behörde ihrer Entscheidungspflicht nach. Es fehlt damit gegenständlich an der Säumnis der Behörde, weshalb die Säumnisbeschwerde spruchgemäß zurückzuweisen ist.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn eine Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer 2, VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn eine Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu Spruchpunkt A) wiedergegeben. Insoweit die in der

rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist diese nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

Entscheidungspflicht Rechtskraft Rechtskraft der Entscheidung Säumnisbeschwerde Unzulässigkeit der Beschwerde
Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W232.2278225.1.00

Im RIS seit

24.04.2024

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at